

## Protokoll

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Donnerstag,  
den 21.12.2023 im Gemeindesaal Holzgau

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: Bgm. Florian Klotz, M.A., Bgm.-Stv. Markus Kerber, GR Bernhard Lumper, GR Dr. Serafin Knitel, GR Jasmin Moll, GR Michael Perl, GR Elmar Blaas, GR Robert Knitel, GR Martin Knitel, GR Othmar Huber, EGR Georg Drexel (Protokollführer)

Entschuldigt: GR Christian Hammerle, EGR Ing. Günter Bader

Nicht entschuldigt:

Zuhörer:

### Tagesordnung

- Punkt 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 3 Beratung und Beschlussfassung zur Bewerbung von Holzgau als Bergsteigerdorf
- Punkt 4 Sammlung und Verrechnung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle
  - Punkt 4.1 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Müllabfuhrordnung
  - Punkt 4.2 Beratung und Beschlussfassung zur Verrechnung von Biomüll
- Punkt 5 Dürnauer Brücke
  - Punkt 5.1 Bericht des Bauausschusses zum aktuellen Stand
  - Punkt 5.2 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsarbeiten
- Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung zur Vorgangsweise betreffend Hochalpe-Konto
- Punkt 7 Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung zur Indexanpassung von Gebühren
- Punkt 8 Beratung und Beschlussfassung betreffend den Voranschlag 2024
- Punkt 9 Beratung und Beschlussfassung betreffend das Höhenbachkraftwerk
- Punkt 10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

## Zu Punkt 1

Bürgermeister Florian Klotz begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

## Zu Punkt 2

### Digitaler Zugang zu Sitzungsunterlagen

Bei allen Gemeinderatssitzungen sind ab dem Zeitpunkt der Einladung die notwendigen Unterlagen auf dem Gemeindeamt für alle Gemeinderäte\*innen einsehbar. Damit der Zugang weiter erleichtert wird, steht seit dieser Sitzung zusätzlich ein digitales Portal für den Zugriff auf diese Unterlagen zur Verfügung. Alle Gemeinderäte\*innen haben dazu einen eigenen Benutzer und können die Unterlagen von zu Hause aus einsehen.

### Betreutes Wohnen Lechtal in Holzgau

Die Baustelle kommt gut voran. Die wesentlichen Arbeiten am Untergeschoss (Kellerabteile, Technikraum und Tiefgarage) sind schon sehr weit fortgeschritten.

### Tagespflege Lechtal in Elbigenalp

Die Tagespflege in Elbigenalp wird sehr gut angenommen. Auch Holzgauer\*innen nutzen regelmäßig dieses Angebot. Durch das Land Tirol wurden nun sechs weitere Plätze freigegeben.

### Ausbau der Kinderbetreuung

Für die Kinder von 6-14 Jahren entsteht aktuell in Elbigenalp mit dem „s’Coolio“ ein tolles Angebot. Der Hort bietet ein ganzjähriges Betreuungsangebot für Schulkinder und dient der Unterstützung der Eltern im Alltag. Die Anlauffinanzierung wird von den Lechtaler Gemeinden und dem Land Tirol übernommen. Die Gemeinden übernehmen auch die finanzielle Schirmherrschaft über das Projekt. Auch Holzgauer Kinder können den Hort besuchen. Der Betrieb wird analog zu den bisherigen Regelungen bei den EKIZ-Kinderkrippen von den Gemeinden finanziell unterstützt.

### Jagdverpachtung Hochalpe

Die Ausschreibung der Jagd ist in der Dezemberausgabe des Magazins „Jagd in Tirol“ erschienen. Auch über andere Kanäle wurde die Ausschreibung öffentlich gemacht. Die Bewerbungsfrist läuft bis 01. Februar 2024. Die Angebote werden durch die beiden Bürgermeister und die beiden Vizebürgermeister aus Holzgau und Bach ausgewertet und den beiden Gemeinderäten zur Vergabe vorgelegt.

### e5 - Energie- und Klimastrategie

Im Rahmen des e5-Programms wurde an einer Energie- und Klimastrategie gearbeitet. Darin wurden Ideen und Projekte für die nächsten Jahre gesammelt. Die fertige Strategie wird dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

### e5 – Tiroler Fahrradwettbewerb

Holzgau hat wieder am Tiroler Fahrradwettbewerb teilgenommen. Mit 23 teilnehmenden Personen und einer Teilnahmequote von 5,94 % haben wir den hervorragenden sechsten Platz aller teilnehmenden Tiroler Gemeinden erreicht. Unter den Holzgauer Teilnehmer\*innen wurden sechs Gutscheine zu je € 167,- der heimischen Sportgeschäfte verlost.

### e5 – Mitfahrbänklein

Seit kurzem ist das Holzgauer Mitfahrbänklein in Betrieb. Wer in Fahrtrichtung Reutte will, kann sich einfach auf das mehrfarbige Bänklein sitzen. Vorbeifahrende können freiwillig stehen bleiben und die wartende Person zum Einsteigen einladen.

### Naturparkverein Tiroler Lech

Die Gemeinde Holzgau ist Mitglied im Naturparkverein Tiroler Lech. Bei der Generalversammlung vom 29.11.2023 wurde turnusmäßig der Vorstand neu gewählt. Obmann Ing. Heiner Ginther wurde als Obmann bestätigt. Bgm. Günter Salchner wurde neu als Obmann-Stellvertreter gewählt. Für die Lechtaler Gemeinden sind Bgm. Markus Sojer (Elmen - Standortbürgermeister) Bgm. Markus Gerber (Elbigenalp - Kassier), Bgm. Norbert Lorenz (Kaisers - Vorstandsmitglied) und Bgm.in Stefanie Krabacher (Gramais - Ersatzmitglied) Teil des Vorstandes.

### Schwarzmilzalpe

Die Gemeinde Holzgau ist Mitglied in der Agrargemeinschaft Schwarzmilzalpe. In der Generalversammlung vom 07.12.2023 und der Ausschusssitzung vom 10.12.2023 die Neuwahl des Ausschusses stat. Ing. Günter Bader wurde zum Obmann und Robert Glück zu seinem Stellvertreter gewählt. Weiters im Ausschuss vertreten sind Jasmin Moll, Markus Weißenbach und Thomas Lumper.

## **Zu Punkt 3**

Bergsteigen spielt in Holzgau schon lange eine sehr große Rolle. Der Europäische Fernwanderweg e5 führt ebenso durch unsere Gemeinde wie der bekannte Lechweg. Der Klettersteig am Simms-Wasserfall und diverse Wander- und Kletterrouten prägen Holzgau. Mit den Alpenvereinshöfen Kemptner Hütte und Simms Hütte bestehen historisch enge Verbindungen.

Daher gibt es die Idee, sich als „Bergsteigerdorf“ durch den Alpenverein zertifizieren zu lassen. Die Ortsgruppe Holzgau des Tourismusverbandes Lechtal hat in der Sitzung vom 16.11.2023 einstimmig beschlossen, die Gemeinde um eine Bewerbung zu bitten. Bürgermeister Florian Klotz verliest den entsprechenden Protokollauszug. Die Kosten des Prozesses würden von der Ortsgruppe übernommen. Bürgermeister Florian Klotz befürwortet das Vorhaben und spricht sich für eine Bewerbung aus.

Auf Antrag von Gemeinderätin Jasmin Moll und Bürgermeister Florian Klotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau einstimmig die Bewerbung als Bergsteigerdorf.

## **Zu Punkt 4**

### **Zu Punkt 4.1**

Aufgrund von Rückmeldungen von Holzgauer Gewerbetreibenden, dass die derzeit gültige Biomüll-Mindestmenge von 120 Liter pro 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht der Realität entspricht, soll diese ab 01.01.2024 deutlich reduziert werden. Die weiteren Änderungen betreffen textliche Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Klotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau einstimmig nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrverordnung:

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- 1) *Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Holzgau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.*
- 2) *Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen*
  - a) *gefährliche Abfälle,*
  - b) *sonstige Abfälle und*
  - c) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.*

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

## § 3

### Abfuhrbereich

- 1) *Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten und Betrieben verbauten Grundstücke der Gemeinde Holzgau, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.*

2) *Nicht unter die Abholpflicht fallen:*

- a) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;*
- b) *sonstige Abfälle;*
- c) *die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof) zu bringen sind;*
- d) *die Abfälle, welche in den Bauern- und Wochenendhäusern in den Bereichen „Gföll“, „Hof“ und „Schigge“, sowie die in den Jausen- und Almwirtschaftsbetrieben im Höhenbachtal anfallen. Aufgrund ihrer Lage bzw. ihrer verkehrstechnischen Erschließung wäre die Abholung auf diesen Grundstücken nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich. Die Abfälle sind zur nachfolgend angeführten Sammelstelle zu verbringen:*  
*Bauhof der Gemeinde Holzgau*  
*6654 Holzgau 45*

**§ 4**

**Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

1) *Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:*

- a) *Restmülltonne zu 120 und 240 Liter*
- b) *Restmüllgroßbehälter zu 660 und 1.100 Liter (für Gewerbebetriebe)*
- c) *Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zu 5 und 10 Litern (für Privathaushalte)*
- d) *Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zu 120 und 240 Liter (für Gastgewerbebetriebe und Vermieter/Haushalte mit größeren Mengen an Bioabfall)*

2) *Die Mindestabgabemenge wird für Restmüll mit 24 kg pro Einwohner/in (Hauptwohnsitz) und Jahr, für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit 120 Liter pro Einwohner/in (Hauptwohnsitz) und Jahr festgelegt.*

*Aliquot beträgt die Mindestabgabemenge pro Jahr*

- a) *für jeden Nebenwohnsitz..... 12 kg / 60 Liter*
- b) *pro privatem Gästebett (kein Gewerbe, z.B. Privatzimmervermietung, private Ferienwohnungen, Selbstversorgerhäuser, etc.)..... 8 kg / 40 Liter*
- c) *für Gewerbebetriebe*
  - i. *pro Gästebett..... 12 kg / 60 Liter*
  - ii. *pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Restaurants, Imbissstuben, Cafes, Bars, etc.) abzüglich der Anzahl der für die haus-eigenen Gäste benötigten Sitzplätze ..... 6 kg / 30 Liter*  
*pro Sitzplatz in Jausenstationen und Almhütten ... ..... 3 kg / 15 Liter*
  - iii. *pro angefangenen 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche in Lebensmittel-geschäften und Warenhäusern ..... 24 kg / 15 Liter*
  - iv. *pro angefangenen 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche in allen sonstigen Gewerbebetrieben ..... 12 kg / 7,5 Liter*
  - v. *ohne Betriebsfläche pauschal..... 12 kg / 7,5 Liter*
- d) *für jedes Objekt, das nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder (zeitweise) gewerblich genutzt wird ..... 72 kg / 360 Liter*
- e) *je sonstiger nicht unter lit. a) bis d) fallenden Einrichtung ..... 24 kg / 120 Liter*

*Die Mindestmengen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gelten nicht für Haushalte, die sich gemäß § 8 Abs. 4 als „Eigenkompostierer“ deklariert haben.*

- 3) Die Müllbehälter und Datenchips zur Verwiegung werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.*
- 4) Unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen die vorgeschriebene Mindestabgabe deutlich, so kann eine entsprechende Anpassung beim Bürgermeister beantragt werden.*

## **§ 5**

### **Abholung/Abgabe der Müllbehälter**

*Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig (lt. dem ortsüblich kundgemachten Abfuhrplan) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt und bei der Entleerung durch das Müllunternehmen gewogen, wobei die tatsächlich anfallende Menge des Siedlungsabfalles aufgezeichnet wird.*

*Zur Entleerung sind die Müllbehälter bis spätestens 09:00 Uhr des Abfuhrtages an die für das Müllfahrzeug ganzjährig anfahrbare Übernahmestelle am Straßenrand bzw. an der öffentlichen Verkehrsfläche zeitgerecht und nicht verkehrsbehindernd bereitzustellen und nach der Entleerung am selben Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen.*

*Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass*

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt*
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können*
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können*

*Privathaushalte müssen ihren biologisch verwertbaren Siedlungsabfall in verschlossenen 5- oder 10-Liter-Säcken zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes dort abgeben, die Anzahl der Säcke wird vom Aufsichtsorgan erfasst.*

*Für Gastgewerbebetriebe und Vermieter bzw. Haushalte mit größeren Mengen an biologisch verwertbarem Siedlungsabfall erfolgt wöchentlich eine Abholung ihrer biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (derzeit jeden Freitag durch die Firma Lechner, Reutte).*

*Die Entleerung der Sammelstelle gemäß § 3 Abs. 2 lit. d (Bauhof der Gemeinde Holzgau) erfolgt gleichzeitig mit der 14-tägigen Müllabfuhr lt. ortsüblich kundgemachtem Abfuhrplan.*

## **§ 6**

### **Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt und der Ort der Sammlung werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.*
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.*

## § 7

### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

- 1) *Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.*
- 2) *Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.*

- 3) *Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:  
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in den jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.*

*Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:*

*Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.*

*Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:*

*Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.*

- 4) *Altpapier ist am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Nicht zum Altpapier gehören:  
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.*

*Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Gewerbebetriebe können ihre Kartonagen auf eigene Rechnung direkt einer Entsorgungsfirma übergeben.*

- 5) *Metallverpackungen und Haushaltsschrott:*
  - a) *Metallverpackungen sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Metallverpackungen sind:  
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.  
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:  
nicht Rest entleerte Spray-, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.*
  - b) *Haushaltsschrott: Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.  
Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.  
Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.*

- 6) *Elektroaltgeräte:*

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) **Speisefette/-öle:**  
*Speisefette und -öle sind zweimal jährlich im Zuge der Problemstoffsammlung hinter dem Gemeindehaus abzugeben. Die Termine werden rechtzeitig ortsüblich kundgemacht.*
- 8) **Alttextilien:**  
*Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (zB gemeinnützige Vereine) abzugeben.*
- 9) **Problemstoffe:**  
*Problemstoffe sind Abfälle, die aufgrund giftiger Inhaltsstoffe nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden können. Diese Stoffe werden zweimal jährlich gesammelt – Zeit und Ort dieser Sammlung werden rechtzeitig ortsüblich kundgemacht.*
- 10) **Bauschutt:**  
*Die Entsorgung von Bauschutt aus privaten Haushalten kann nach Absprache mit dem Deponiebetreiber in der Schottergrube in Dürnau (Transporte Blaas, Steeg) erfolgen.*

## **§ 8**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

- 1) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**
  - a) *organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.*
  - b) *organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.*
  - c) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben*
  - d) *unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist*
- 2) **Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**  
*Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.*
- 3) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 4 Abs. 2 (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 5 zu sammeln und zu übergeben.**
- 4) **So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht). Gastgewerbebetriebe können grundsätzlich nicht als Eigenkompostierer auftreten.**

- 5) *Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen bzw. beim dortigen Grünschnittzwischenlager abzugeben.*

#### **§ 9**

##### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) *Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.*
- 2) *Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.*
- 3) *Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.*

#### **§ 10**

##### **Strafbestimmungen**

*Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr.34/2023, bestraft.*

#### **§ 11**

##### **In-Kraft-Treten**

- 1) *Diese Müllabfuhrordnung der Gemeinde Holzgau tritt mit 01.01.2024 in Kraft.*
- 2) *Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 08.06.2022 außer Kraft.*

#### **Zu Punkt 4.2**

Die Holzgauer Gastgewerbebetriebe sowie größere Vermieter und einige Privatpersonen übergeben ihre Nahrungsmittel- und Küchenabfälle direkt an befugte Entsorgungsbetriebe. Die so entsorgten Mengen an Biomüll müssen der Gemeinde gemeldet werden, damit ein Abgleich mit den Mindestmengen lt. Müllabfuhrordnung gemacht werden kann.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Klotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau einstimmig, dass die Biomüll-Mindestmengen des Vorjahres mit der 2. Quartalsvorschreibung (im April) des Folgejahres vorgeschrieben werden. Wer bis zum 28.02. den Nachweis über die im Vorjahr an befugte Entsorgungsfirmen übergebene Biomüll-Menge erbringt, wird im entsprechenden Ausmaß von der Verrechnung der Mindestmenge befreit.

Laut Müllabfuhrordnung kann sich jeder Privathaushalt durch eine kurze schriftliche Mitteilung an das Gemeindeamt als Eigenkompostierer deklarieren (Formular auf der Homepage). Eigenkompostierern wird

keine Biomüll-Mindestmenge verrechnet, sie leisten somit auch keinen Beitrag zu den Kosten der Entsorgung von Nahrungsmittel- und Küchenabfällen.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Klotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau einstimmig, dass Privathaushalte, die sich als Eigenkompostierer deklariert haben, keine Nahrungsmittel- und Küchenabfälle zur Sammelstelle beim Recyclinghof bringen dürfen. Falls sie dies doch tun, wird ihnen die Biomüll-Mindestmenge für das betreffende Jahr verrechnet.

GR Elmar Blaas regt an, ein zentrales System für Biomüll anzudenken und zu prüfen, ob es interessante Entsorgungslösungen zum Vorteil von Gemeinde, Privaten und Gewerbetreibenden gibt.

### **Zu Punkt 5**

#### **Zu Punkt 5.1**

Die Dürnauer Brücke ist für den Ortsteil Dürnau die zentrale Verkehrsanbindung. Für den notwendigen Neubau wurde ein Bauausschuss gegründet. Diesem gehören von der Gemeindevorstandliste Bürgermeister Florian Klotz, Vizebürgermeister Markus Kerber und Gemeinderätin Jasmin Moll an. Von der Dorfliste erklärte sich niemand zur Mitarbeit im Bauausschuss bereit.

Bürgermeister Florian Klotz berichtet von den Gesprächen mit dem Land Tirol betreffend Finanzierung des Bauvorhabens. Als nächster Schritt muss eine Planung mit detaillierter Kostenschätzung erfolgen. Dazu wurden entsprechende Planungsbüros kontaktiert und Angebote eingeholt.

#### **Zu Punkt 5.2**

Insgesamt vier Planungsbüros wurden zur Angebotslegung eingeladen. Bürgermeister Florian Klotz stellt die eingegangenen Angebote vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig das Büro Nessler Ziviltechniker GMBH, Angebotsnummer 23036, mit den Planungsarbeiten zu beauftragen.

### **Zu Punkt 6**

Die Gemeinde Holzgau ist zu 76/120 Besitzer von rund 500 Hektar in der sogenannten „Hochalpe“ in der KG Steeg. Die restlichen 44/120 sind im Besitz der „Nachbarschaft Oberwinkel-Schönau-Sulzl bach-Oberstockach“. Die Ausgaben und Erträge (vor allem Jagdpacht) aus diesem Grundbesitz werden derzeit auf einem eigenen Bankkonto verbucht. Diese Vorgehensweise scheint weder notwendig noch sinnvoll. Daher soll dieses Konto geschlossen werden. Der verbleibende Betrag soll nach den entsprechenden Anteilen auf das reguläre Konto der Gemeinde Holzgau und das Konto der Gemeinde Bach (als Rechtsnachfolgerin der „Nachbarschaft Oberwinkel-Schönau-Sulzl bach-Oberstockach“) überwiesen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig die Schließung des Kontos „Hochalpe Holzgau“ und beauftragt Bürgermeister Florian Klotz mit der Einholung einer rechtlichen Stellungnahme vom Amt der Tiroler Landesregierung zur Aufteilung der Mittel nach dem Verhältnis des Grundbesitzes um sicher zu stellen, dass künftige Rückforderungen gegenüber der Gemeinde Holzgau ausgeschlossen sind.

## Zu Punkt 7

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 und des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, folgende Verordnung zur Indexanpassung von Gebühren:

### **Artikel I**

*Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 21.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:*

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt einmalig Euro 3,95 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
2. Die laufende Gebühr nach § 4 Abs. 1 bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,39 Euro pro Kubikmeter (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

### **Artikel II**

*Die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 21.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:*

1. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt 1.317,35 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Wenn die Gesamtkubatur des Gebäudes 900 m<sup>3</sup> übersteigt, wird die Mehrkubatur mit 1,21 Euro pro m<sup>3</sup> (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet.
2. Die laufende Gebühr nach § 3 Abs. 1 bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,77 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr 12,33 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

### **Artikel III**

*Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 19.12.2018 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:*

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich:
    - a) für jeden Hauptwohnsitz ..... 14,50 Euro
    - b) für jeden Nebenwohnsitz..... 7,25 Euro
    - c) pro privatem Gästebett (kein Gewerbe, z.B. Privatzimmervermietung, private Ferienwohnungen, Selbstversorgerhäuser, etc.)..... 4,83 Euro
    - d) für Gewerbebetriebe
      - i. pro Gästebett..... 7,25 Euro
      - ii. pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Restaurants, Imbissstuben, Cafes, Bars, etc.) abzüglich der Anzahl der für die haus-eigenen Gäste benötigten Sitzplätze ..... 3,63 Euro
      - iii. pro Sitzplatz in Jausenstationen und Almhütten... ..... 1,81 Euro
- pro angefangenen 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche in Lebensmittelgeschäften und Warenhäusern ..... 14,50 Euro

- iv. pro angefangenen 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche in allen sonstigen Gewerbebetrieben ..... 7,25 Euro
- v. ohne Betriebsfläche pauschal..... 7,25 Euro
- e) für jedes Objekt, das nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder (zeitweise) gewerblich genutzt wird ..... 43,50 Euro
- f) je sonstiger nicht unter lit. a) bis e) fallenden Einrichtung ..... 14,50 Euro

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

- a) für die Abholung
  - 1. eines Restmüllbehälters pro kg ..... 0,41 Euro
  - 2. eines Biomüllbehälters (120 l)..... 30,19 Euro
  - 3. eines Biomüllbehälters (240 l)..... 60,38 Euro
- b) für die Anlieferung
  - 1. eines Biomüllsackes (5 l)..... 1,26 Euro
  - 2. von Sperrmüll pro kg ..... 0,29 Euro
  - 3. von Altholz pro kg..... 0,29 Euro

**Artikel IV**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 23.06.2017 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Hundesteuer beträgt nach § 2 Abs. 1 für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 36,25 Euro (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

**Artikel V**

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 31.05.2013 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 19 Punkt 3 beträgt:
  - a) für Einzelgräber und Urnengräber 12,08 Euro pro Jahr
  - b) für Arkadennischen 12,08 Euro pro Jahr
- 2. Die Friedhofsgrundgebühr nach § 20 Punkt 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr 6,05 Euro.

**Artikel VI**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

**Zu Punkt 8**

Der Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2024 ist vom 06.12.2023 bis einschließlich 20.12.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, wurde an alle im Gemeinderat vertretenen Listen per Mail versandt und über das digitale Portal allen Gemeinderäten\*innen zugänglich gemacht. Schriftliche

Einwendungen wurden nicht eingebracht. Eine Prüfung durch den Gemeinderevisor der BH Reutte ist erfolgt. Die Anregungen der BH Reutte als Aufsichtsbehörde wurden auch eingearbeitet und die Information dazu an alle im Gemeinderat vertretenen Listen per Mail versandt.

Bürgermeister Florian Klotz erläutert dem Gemeinderat die wesentlichen Positionen des Voranschlages 2023 und geht auf verschiedene Fragen der Gemeinderäte\*innen ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig den gesamten Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 mit allen in § 5 VRV 2015 sowie in der Tiroler Gemeindeordnung vorgegebenen Bestandteilen.

### **Zu Punkt 9**

In der letzten Sitzung vom 24.10.2023 hat der Gemeinderat die Projektumsetzung der Wasserkraftwerksvariante am bisherigen Standort grundsätzlich einstimmig bestätigt. Gleichzeitig wurde beschlossen, erneut das Gespräch mit der Elektrizitätswerke Reutte AG betreffend alternativer Beteiligungsmodelle zu suchen. Nach den Gesprächen liegen nun zwei neue Varianten vor.

In Variante „fix“ erhält die Gemeinde Holzgau jährlich pauschal 20.000 kWh elektrischer Energie (Strom Energie Arbeitspreis Eintarif) auf maximal fünf Messstellen gutgeschrieben.

In Variante „variabel“ erhält die Gemeinde Holzgau jährlich 2,5 % des Regelarbeitsvermögens (kWh) elektrischer Energie (Strom Energie Arbeitspreis Eintarif) auf maximal fünf Messstellen gutgeschrieben. Dieser Wert variiert jährlich abhängig vom tatsächlich erreichten Regelarbeitsvermögen.

In beiden Varianten trägt die Gemeinde Holzgau keinerlei Finanzierungs- und Projektrisiko. Auf Nachfrage durch Bürgermeister Florian Klotz wurden beide Varianten dahingehend verbessert, dass die entsprechende Energiemenge auf fünf Messstellen der Gemeinde Holzgau gutgeschrieben werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig die Wahl der Variante „fix“ und die Erteilung aller notwendigen rechtlichen Zustimmungserklärungen unter der Bedingung, dass die Hochwassersicherheit des Weges gesichert und der Umgang mit Elementarschäden am Weg geklärt ist.

-

### **Zu Punkt 10**

Keine Wortmeldungen.